

BVGer E-790/2014 vom 1. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-790_2014

FR: TAF E-790/2014 du 1 octobre 2014

IT: TAF E-790/2014 del 1 ottobre 2014

Regeste

Flughafenverfahren (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen

Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auch die Frage einer vorläufigen Aufnahme ist nicht zu prüfen (vgl. BVGE 2012/27 E. 6.2 und nachfolgende E. 5.4). Auf die entsprechenden Beschwerdeanträge ist deshalb nicht einzutreten.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das BFM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das BFM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 5.1

Vorliegend ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 5.2

Zur Begründung führte das BFM in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei im Besitz eines gültigen, von Malta ausgestellten Visums für den Schengenraum und habe sich dort auch kurzzeitig aufgehalten, womit die Zuständigkeit für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO bei Malta liege und die maltesischen Behörden der Überstellung am 12.

Februar 2014 auch zugestimmt hätten. Die pauschalen Angaben des Beschwerdeführers, er fühle sich in Malta nicht sicher vor den ihn bedrohenden Leuten, vermöchten daran nichts zu ändern, auch könnten die maltesischen Sicherheitsbehörden ihm Schutz bieten. Weder die Situation in Malta noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit einer Überstellung sprechen.

E. 5.3

Der Beurteilung der Vorinstanz ist dahingehend zu folgen, als der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung seines Asylgesuches über ein gültiges Schengen-Visum aus Malta verfügte und sich dort auch kurz aufgehalten hat. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO ist grundsätzlich Malta für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig, was von den dortigen Behörden auch anerkannt wurde. Der Beschwerdeführer müsste daher grundsätzlich in den Drittstaat Malta ausreisen.

E. 5.4

Beim Dublin-Verfahren handelt es sich gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Mitgliedstaat. Systembedingt bleibt kein Raum für die Anordnung von Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AuG (SR 142.20). Das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen ist im Dublin-Verfahren stattdessen bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides selbst zu prüfen (vgl. dazu BVGE 2012/27 E. 6.2. ff.).

E. 6.1

Vorliegend ist zu prüfen, ob ein Abweichen von der festgestellten Zuständigkeit Malτας in Anwendung der sogenannten Selbsteintrittsklausel gerechtfertigt ist. Die Dublin-III-Verordnung eröffnet in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO zu beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, selbst wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Diese Bestimmung ist nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

E. 6.2

Malta ist Signatarstaat der EMRK, des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Im Dublin-System besteht die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten beziehungsweise staatsvertraglich assoziierten Staaten die Rechte der EMRK garantieren und die Zuständigkeitsordnung selbst ein EMRK-konformes Ergebnis liefert. Diese generelle Vermutung kann nur umgestossen werden, wenn aufgrund allgemein anerkannter Quellen zur Menschenrechtssituation und der Medien bekannt ist, dass das Asylsystem in einem Mitgliedstaat an so schweren Mängeln leidet, dass asylsuchende Personen Gefahr laufen, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, weil der zuständige Staat nicht mehr in der Lage oder willens ist, seinen internationalen Verpflichtungen im Asylverfahren nachzukommen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] M.S.S. gegen Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011, Rz. 192). Dabei müssen stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass Asylsuchenden im Fall einer Überstellung konkret die reelle und

ernsthafte Gefahr einer grundrechtswidrigen Behandlung droht (vgl. EGMR, a.a.O., Rz. 342).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil BVGE 2012/27 zur Situation der Asylsuchenden in Malta geäußert und einlässlich dargelegt, dass die Vermutung, Malta beachte die den betroffenen Personen im gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden könne. Das Gericht führte weiter aus, dies bedeute zwar noch nicht, dass die festgestellten Mängel in Malta für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen würden, jedoch sei im Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Person wegen Zugehörigkeit zu einer Kategorie mit spezifischer Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach Malta Gefahr laufen würde, wegen der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in ihren Grundrechten verletzt zu werden (BVGE 2012/27 E. 7.4). Diese Rechtsprechung ist weiterhin aktuell. Die Situation, wie sie sich für Asylsuchende in Malta darstellt, hat sich in der Zwischenzeit nicht grundlegend verändert.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer nimmt für sich in Anspruch, einer Kategorie besonders verletzlicher Personen anzugehören. In der Beschwerde und den weiteren Eingaben seines Rechtsvertreters macht er geltend, nach jahrelangen schweren Folterungen während seines Gefängnisaufenthalts seither unter einem psychischen Trauma zu leiden, weshalb er bereits im Heimatstaat in Behandlung und Therapie gewesen sei. Anlässlich der Kurzbefragung am Flughafen gab er zu Protokoll, sich in schlechter psychischer Verfassung zu befinden (vgl. act. A7/26, F 7.02, S. 12). Zur Gruppe verletzlicher Personen mit besonders ausgeprägten Betreuungsbedürfnissen zählt das Bundesverwaltungsgericht - neben Familien mit Kindern, unbegleiteten Minderjährigen oder Schwangeren - namentlich Personen mit körperlichen Behinderungen oder ernsthaften gesundheitlichen Problemen (BVGE 2012/27 E. 7.3.1).

E. 6.5

Es ist daher zu klären, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft sind und er tatsächlich an einem psychischen Trauma leidet. In diesem Fall wäre er zur Gruppe verletzlicher Personen mit besonders ausgeprägten Betreuungsbedürfnissen zu zählen.

E. 6.6

Die Vorinstanz bestreitet das Vorliegen einer Traumatisierung. In der Vernehmlassung vom 6. März 2014 führt sie aus, dass es sich bei den "zahlreichen Arztberichten und medizinischen Rezepten", die der Beschwerdeführer zum Beleg seines schlechten psychischen Zustandes eingereicht habe, um Untersuchungsprotokolle, Analyseergebnisse verschiedener Laboratorien und Rezepte handle, denen nicht entnommen werden könne, dass er an gravierenden psychischen Beschwerden leide. Die Untersuchungen seien jeweils ohne "schlimme Befunde" gewesen. Es gehe aus ihnen lediglich hervor, dass der Beschwerdeführer (...)probleme gehabt und unter Angstzuständen gelitten habe. Zwar seien ihm auch zweimal Beruhigungsmittel verschrieben worden, was jedoch nicht heisse, dass er an einem schweren Trauma leide. Es lägen mithin auch keine medizinischen Gutachten vor, die aufzeigen würden, dass er nach seiner Haftentlassung 2006 psychische Beschwerden gehabt habe, beziehungsweise vor 2013 irgendwelche Behandlungen in die Wege geleitet hätte. Auch die Belege für die begonnene Therapie beim IRCT Libya seien kein Beweis.

Eine derartige Therapie benötige bei schwerer Traumatisierung eine längere Behandlung als zwei Monate. Bemerkenswert sei ferner, dass der Beschwerdeführer diese Therapie erst acht Jahre nach seiner Haftentlassung begonnen habe. Auch befinde sich der IRCT in Libyen erst im Aufbau, das Programm werde durch lokale Ärzte durchgeführt, welche finanziell unterstützt würden. Befremdlich sei ferner, dass der Beschwerdeführer die Therapie unterbrochen habe, um ein Asylgesuch im Ausland einzureichen, es entstehe deshalb der Eindruck, dass der Zweck der Therapie, beziehungsweise der ausgestellten Bestätigung, hauptsächlich darin bestanden habe, als Beweismittel für einen Asylantrag in Europa zu dienen. Die Vorinstanz hält daran fest, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen relativ jungen, allein reisenden Mann handle, der keine besonderen ausgeprägten Betreuungsbedürfnisse aufweise. Seine Vorbringen hinsichtlich der Traumatisierung aufgrund der bereits vor acht Jahren beendeten Haftstrafen vermöchten keine besondere Verletzlichkeit zu begründen, auch könne er die ihm in Malta zugängliche medizinische Infrastruktur nützen.

E. 6.7

Der Beschwerdeführer machte bereits in der Befragung am Flughafen auf seinen schlechten Gesundheitszustand aufmerksam, er reichte auch diverse Unterlagen diesbezüglich ein und führte aus, dass er von "ausländischen Behörden medizinisch betreut worden sei" (vgl. act. A7/26 F7.02 S. 12). Auf diese Vorbringen beziehungsweise die eingereichten Unterlagen ging die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 12. Februar 2014 nicht ein. Ferner reichte der Beschwerdeführer die Kopie der Bestätigung seiner Therapie beim IRCT Libya ein, später folgte das Original. In der Beschwerdeergänzung vom 21. März 2014 führte der Rechtsvertreter aus, dass der Beschwerdeführer schon seit Jahren unter psychischen Problemen, ausgelöst durch die Folter in der Gefangenschaft, leide, jedoch mangels Therapiemöglichkeiten in Libyen nur wegen körperlicher Symptome wie Bauch- und Kopfschmerzen behandelt worden sei. Dieser Umstand könnte erklären, warum der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung durch die (kantonale Behörde) Unterlagen einreichte, welche nur leichte körperliche Beschwerden diagnostizierten beziehungsweise Funktionsanalysen, welche ohne nennenswerten Befund blieben. Im Arztbericht der behandelnden Ärztinnen des IRCT vom 30. Mai 2014 (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 32 Beilage 1) wird das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert, als Folge der erlittenen psychischen und physischen Folter während des Gefängnisaufenthalts zwischen 1997 und 2006. Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer nach seiner Entlassung bis 2011 regelmässig bei der Polizei melden musste. Er stand unter Hausarrest, wurde seiner zivilen Rechte beraubt und konnte nicht heiraten. Der Bericht enthält auch Hinweise auf Folter und Inhaftierung seiner Schwester und seines Vaters (ebenda, S. 3). Der Bericht schlägt im Behandlungsplan die psychologische Betreuung durch weibliche Therapeutinnen vor, weil der Beschwerdeführer mit Stresssymptomen auf die männlichen libyschen Ärzte reagierte. Die behandelnden Ärzte schliessen daraus, das Krankheitsbild stehe in Zusammenhang mit der erlittenen Folter des Beschwerdeführers. In der am 22. August 2014 eingereichten präzisierenden Notiz der zuständigen Psychiaterin des ICRT (Beschwerdeakten Ziff. 39) sind diese Ausführungen erneut bekräftigt worden. Auf Vorhalt der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe nur dreimal an einer Therapiesitzung des "Rihab Libya Centers" teilgenommen (erneute Stellungnahme vom 17. Juli 2014, Beschwerdeakten Ziff. 36), konkretisierte der Rechtsvertreter in der Duplik vom 11. August 2014, dass der Beschwerdeführer von November 2013 bis zur Ausreise regelmässig an rund zweistündigen Therapiesitzungen

teilgenommen habe. Die erwähnten drei Male bezögen sich nur auf die Erstellung des eingereichten Berichts, die Therapie habe drei Monate umfasst. Der Beschwerdeführer habe sich teilweise auch telefonisch bei seinen Therapeutinnen gemeldet, wie die Projektmanagerin des IRCT Libya in ihrer E-Mail vom 8. August 2014 informierte (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 38 Beilage 1). Dr. D. _____ bestätigt auch diesen Sachverhalt erneut in ihrer präzisierenden Notiz (Beschwerdeakten Ziff. 39). Es liegen keine Hinweise vor, warum an den Ausführungen der Ärztinnen des IRCT gezweifelt werden sollte. Diese haben keinerlei Interesse, einen verfälschten oder für den Beschwerdeführer besonders "günstigen" Bericht in Hinblick auf ein Asylverfahren im Ausland zu erstellen. Anzeichen für die von der Vorinstanz unterstellte Absicht, der Beschwerdeführer habe sich vor seiner Ausreise lediglich in Therapie begeben, damit er den Beweis in einem Asylverfahren in Europa verwerten könne, kann das Gericht nicht erkennen. Vielmehr deutet die langwierige Korrespondenz zwischen dem Rechtsvertreter und den Verantwortlichen des IRCT darauf hin, dass es den dortigen Mitarbeitenden ein Anliegen war, auch unter erschwerten Bedingungen die Anfrage des ausländischen Rechtsvertreters möglichst professionell zu beantworten. Auch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer im Mai 2014 von Seiten der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals C. _____ eine Behandlung durch einen arabischsprachigen Therapeuten nahe gelegt wird (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 38, Beilage 3), spricht dafür, dass der Beschwerdeführer einen psychiatrischen Behandlungsbedarf hat und seine Vorbringen substantiiert sind.

E. 6.8

Das Gericht vermag angesichts dieses Sachverhaltes die Auffassung der Vorinstanz nicht zu teilen und erblickt viele Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer ein nicht unerhebliches psychisches Leiden hat, das behandlungsbedürftig ist. Er muss aus diesem Grund als besonders verletzlich gelten.

E. 7

Obwohl sich während des laufenden Beschwerdeverfahrens die Hinweise verdichtet haben, dass der Beschwerdeführer traumatisiert ist und als besonders verletzbare Person spezielle Betreuungsbedürfnisse aufweist, welche gemäss dem Urteil BVGE 2012/27 gegen eine Überstellung nach Malta und für eine Behandlung des Asylgesuchs in der Schweiz sprechen könnten, hat die Vorinstanz an ihrer Einschätzung festgehalten, der Beschwerdeführer könne rücküberstellt werden. Das BFM hat sich aufgrund dieser Einschätzung auch nicht vertieft damit auseinandergesetzt, ob und wie der Beschwerdeführer in Malta seinem Gesundheitszustand entsprechend untergebracht und medizinisch betreut werden könnte, sondern lediglich auf das allgemeine Gesundheitssystem verwiesen. Dieser Hinweis wird der speziellen Situation des Beschwerdeführers angesichts der obigen Ausführungen nicht gerecht. In seinem Urteil BVGE 2012/27 hält das Gericht fest, dass bei besonders verletzlichen Personen - wie dem Beschwerdeführer - im Einzelfall abzuklären ist, ob im Falle der Überstellung nach Malta aufgrund der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen die Gefahr einer Grundrechtsverletzung besteht (BVGE 2012/27 E. 7.4). Die Vorinstanz hat die diesbezüglichen Abklärungen im Einzelfall bisher nicht vorgenommen und den Sachverhalt daher nicht rechtsgenügend abgeklärt. Insbesondere hat sie keine einzelfallspezifische Begründung geliefert, wie der Beschwerdeführer trotz seiner besonderen Verletzlichkeit und angesichts der festgestellten mangelhaften Unterbringungssituation in Malta untergebracht und betreut werden kann, ohne dass seine Grundrechte verletzt werden. Diese Abklärungen bei den Behörden Malτας

hätten konkret und einzelfallbezogen erfolgen müssen. Damit hat die Vorinstanz der geltenden und publizierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Rechnung getragen und vorliegend auch ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung des BFM vom 12. Februar 2014 ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das BFM ist gehalten, entweder von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 3 EMRK Gebrauch zu machen oder bei den Behörden Maltas konkret und einzelfallspezifisch abzuklären, wie der Beschwerdeführer trotz seiner besonderen Verletzlichkeit in Malta adäquat untergebracht und betreut werden kann, ohne dass er Gefahr läuft, in seinen Grundrechten verletzt zu werden, und wie sichergestellt wird, dass er tatsächlich Zugang zu der benötigten Traumabehandlung erhält.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind gemäss Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG keine Kosten aufzuerlegen.

E. 10

Die Beschwerdeinstanz spricht der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 2. Juni 2014 sowie am 11. August 2014 Kostennoten zu den Akten gereicht. Das Gericht erachtet den ausgewiesenen Aufwand nicht vollumfänglich als angemessen; so muss namentlich die Veranschlagung von 1,2 Stunden zur Ausarbeitung des zweiseitigen Fristerstreckungsgesuches vom 16. Mai 2014 und die Veranschlagung von 3 Stunden zur Einreichung der dreiseitigen Eingabe vom 11. August 2014 als nicht angemessen erachtet werden; nicht nachvollziehbar sind sodann die unter dem Datum des 4. April 2014 erfassten Auslagen für eine E-Mail-Korrespondenz von Fr. 105.-; andererseits ist die in den Kostennoten nicht veranschlagte Eingabe vom 22. August 2014 zusätzlich in die Berechnung einzubeziehen. Als nicht notwendiger Aufwand muss schliesslich bezeichnet werden, dass in den Rechtsschriften (namentlich in der Eingabe vom 21. März 2014) über weite Strecken aus öffentlich zugänglichen und dem Gericht bekannten Unterlagen (aus BVGE 2012/27, aus dem Country Report 2013 des US Department of State sowie aus Urteilen des EGMR) zitiert wird. Insgesamt ist nach dem Gesagten eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen zu erachten, und das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag zu entrichten. Nachdem der Beschwerdeführer im Verfahren obsiegt hat und ihm eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen ist, wird eine Entschädigung des als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Vertreters zu Lasten der Gerichtskasse mithin gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)